S 15 BK 9/23

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Kindergeld-/Erziehungsgeldangelegenheiten
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Familienlastenausgleich, geistige Entwicklung eines Kindes, Grundsicherung, Kind ab Vollendung des 25. Lebensjahres, Kindergeld, Kinderzuschlag
Leitsätze	1. Eltern eines behinderten Kindes, bei dem die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist, haben für dieses ohne Begrenzung des Kindesalters einen Anspruch auf Kindergeld. 2. Die generelle Begrenzung des Anspruchs auf Kinderzuschlag auf Kinder, die noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben, ist abschließend. 3. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz dient ebenso wie die Regelungen zu den Freibeträgen für Kinder in § 32 EStG und zum steuerrechtlichen Kindergeld dem Familienlastenausgleich. Demgegenüber ist der Kinderzuschlag Teil eines umfassenden Gesetzgebungskomplexes zur Regelung der Grundsicherung für Personen, die ihren Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern können und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, erhalten.

	4. Die Auffassung, dass nicht das Lebensalter des Kindes, sondern dessen geistige Entwicklung für einen Anspruch auf Kinderzuschlag maßgebend ist, findet in den Regelungen zum Kinderzuschlag keine Stütze. 5. Die Tatbestandsvoraussetzungen für einen Anspruch auf Kinderzuschlag gelten unterschiedslos unabhängig davon, welcher Religionsgemeinschaft ein Antragsteller angehört oder ob er konfessionslos ist.
Normenkette	§ 1 Abs. 1 BKGG, § 128 Abs. 1 Satz 1 SGG, § 136 Abs. 1 Nr. 5 SGG, § 2 Abs. 2 Nr. 3 BKGG, § 2 BKGG, § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EStG, § 32 EStG, § 62 Abs. 1 Satz 1 EStG, § 63 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG, § 63 Abs. 1 Satz 2 EStG, § 6a Abs. 1 BKGG, Artikel 3 Abs. 1 GG,

1. Instanz

Aktenzeichen	S 15 BK 9/23
Datum	18.12.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 BK 4/23
Datum	08.05.2024

3. Instanz

Datum	-

I.Â Â Â Â Die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichtes Leipzig vom 18.Â Dezember 2023 wird zurÃ¼ckgewiesen.

II.Â Â Â AuÃ□ergerichtliche Kosten sind auch fÃ¼r das Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

III.Â Â Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Â

<u>Tatbestand</u>

Â

Der KlÃ¤ger wendet sich gegen einen Gerichtsbescheid, mit dem seine Klage, gerichtet auf die GewÃ¤hrung eines Kinderzuschlags nach Â§Â 6a des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) fÃ¼r die Zeit ab Juni 2023, abgewiesen wurde.

Â

Der 1961 geborene KlÃ¤ger ist der Vater der 1992 geborenen Yâ¦.. Ihr sind ein Grad der Behinderung (GdB) von 100 sowie die MerkzeichenÂ G, H und B zuerkannt. Der KlÃ¤ger lebt zusammen mit seiner Tochter und seiner Ehefrau in einer gemeinsamen Wohnung. Der KlÃ¤ger und seine Ehefrau beziehen als Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch â Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende â (SGBÂ II); seine Tochter bezieht Leistungen nach dem Vierten Kapitel (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) des Sozialgesetzbuches ZwÃ¶lftes Buch â Sozialhilfe â (SGBÂ XII) unter Anrechnung von Kindergeld und Einkommen aus einer TÃ¤tigkeit in einer Werkstatt fÃ¼r behinderte Menschen.

Â

Am 22.Â Juni 2023 beantragte der KlÃ¤ger bei der Beklagten die GewÃ¤hrung von Kinderzuschlag fÃ¼r seine Tochter.

Â

Die Beklagte lehnte den Antrag mit Bescheid vom 23.Â Juni 2023 ab, weil die Tochter das 25.Â Lebensjahr vollendet habe. Mit einer entsprechenden BegrÃ¼ndung hatte die Beklagte bereits den Antrag vom 25.Â September 2019 mit Bescheid vom 14.Â November 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21.Â Januar 2020 abgelehnt.

Â

Der KlÃ¤ger legte hiergegen am 29.Â Juni 2023 Widerspruch ein. Seine Tochter befinde sich auf einer geistigen Entwicklungsstufe wie ein Kind zwischen 11 und 15 Jahren. Die Regelung in Â§Â 6a BKGG betreffe aber gesunde Kinder.

Â

Die Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 23.Â August 2023 zurÃ¼ck. Ein Anspruch auf Kinderzuschlag bestehe nicht, weil die 1992 geborene Tochter zum Zeitpunkt der Antragstellung das 25. Lebensjahr vollendet habe. Anders als bei einem Anspruch auf Kindergeld, der unter bestimmten Voraussetzungen Ã¼ber das 25.Â Lebensjahr des Kindes hinaus mÃ¶glich sei, kÃ¶nne Kinderzuschlag fÃ¼r Kinder, die das 25.Â Lebensjahr vollendet hÃ¤tten, nicht bewilligt werden.

Â

Der KlÃ¤ger hat am 4.Â September 2023 Klage erhoben. Er hat zum einen auf ein vom Sozialgericht Leipzig im Verfahren Az.: SÂ 2 SB 180/08 eingeholtes Gutachten verwiesen. Danach entspreche das Mann-Zeichen-Alter seiner Tochter einem Alter von 10Â Â½Â Jahren. Er hat weiter auf Â§Â 2 Abs.Â 2 Nr.Â 3 BKGG Bezug genommen. Nach dieser Regelung werde auch ein Kind, das das 18.Â Lebensjahr vollendet habe, berÃ¼cksichtigt, wenn es wegen kÃ¶rperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung auÃerstande sei, sich selbst zu unterhalten. Voraussetzung sei, dass die Behinderung vor Vollendung des 25.Â Lebensjahres eingetreten sei.

Â

Das Sozialgericht hat nach AnhÃ¶rung der Beteiligten die Klage betreffend einen Anspruch ab Juni 2023 mit Gerichtsbescheid vom 18.Â Dezember 2023 abgewiesen. Ein Anspruch auf Kinderzuschlag fÃ¼r die Tochter des KlÃ¤gers scheide bereits deshalb aus, weil sie im Zeitpunkt der Antragstellung das 25.Â Lebensjahr vollendet gehabt habe. Der Verweis des KlÃ¤gers auf Â§Â 32 Abs.Â 4 SatzÂ 1 Nr.Â 3 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) fÃ¼hre zu keinem anderen Ergebnis. Das Sozialgericht hat die Regelungsintentionen des durch das Vierte Gesetz fÃ¼r moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24.Â Dezember 2003 (BGBl.Â I S.Â 2954) eingefÃ¼hrten Â§Â 6a BKGG erlÃ¤utert und festgehalten, dass in dieser Vorschrift ursprÃ¼nglich eine Altersgrenze von unter 18Â Jahren fÃ¼r die begÃ¼nstigten Kinder festgelegt gewesen sei. Durch das Gesetz zur Ãnderung des Sozialgesetzbuches Zweites Buch und anderer Gesetze vom 23.Â MÃ¤rz 2006 (BGBl.Â I S.Â 558) sei die Altersgrenze auf unter 25Â Jahre alten Kinder angehoben worden. An der Grundkonzeption des Kinderzuschlages habe sich auch durch das Gesetz zur zielgenauen StÃ¤rkung von Familien und ihren Kindern durch die Neugestaltung des Kinderzuschlags und die Verbesserung der Leistungen fÃ¼r Bildung und Teilhabe (Starke-Familien-Gesetz â StaFamG) vom 29.Â AprilÂ 2019 (BGBl.Â I S.Â 530) nichts geÃ¤ndert. Anders als beim Kindergeld wÃ¼rden damit Kinder, die nicht im Haushalt des Anspruchstellers lebten, nicht berÃ¼cksichtigt. Darin werde der Zweck des Gesetzes deutlich: Es gehe nicht um einen Familienleistungsausgleich, sondern es solle verhindert werden, dass Eltern nur wegen der Unterhaltsbelastung fÃ¼r ihre mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Kinder ArbeitslosengeldÂ II und Sozialgeld in Anspruch nehmen mÃ¼ssten.

Â

Der KlÃ¤ger hat am 22.Â Dezember 2023 Berufung eingelegt. Er rÃ¼gt, dass das Sozialgericht im Tatbestand des Gerichtsbescheides nicht den Inhalt des medizinischen Gutachtens zur geistigen Entwicklung seiner Tochter wiedergegeben habe. Das Sozialgericht habe offenbar zugunsten der Beklagten entschieden, weil das Interesse einer staatlichen Organisation hÃ¶her sei als das Interesse eines Invaliden. Das Sozialgericht habe auch nicht geschrieben, dass seine Tochter von ihrem Arbeitgeber monatlich nur 177,00Â EUR erhalte, was bei 88Â Stunden/Monat 2,00Â EUR pro Arbeitsstunde entspreche. Wegen ihres Armutsniveaus habe seine

Tochter ein Recht auf Kinderzuschlag. Das Sozialgericht habe ferner nicht die Frage beantwortet, weshalb die Beklagte nicht Kinderzuschlag bis zum 25.Â Lebensjahr seiner Tochter gezahlt habe. Eine Frist fÃ¼r Kindergeld oder Kinderzuschlag fÃ¼r geistig schwer behinderte Kinder sei nicht vorgesehen. MaÃgebend sei nicht das Lebensalter des Kindes, sondern dessen geistige Entwicklung. Wenn seine Tochter nicht an Autismus erkrankt wÃ¤re, mÃ¼ssten ihre Eltern sich nicht um ihre Pflege kÃ¼mmern. Das Sozialgericht habe auch nicht erwÃ¤hnt, dass seine Tochter vom Sozialamt nur 635,50Â EUR Grundsicherungsleistungen nach dem SGBÂ XII erhalte. Es beunruhige ihn, dass viele von ihm fÃ¼r seine Tochter gefÃ¼hrten Klagen zu Unrecht gegen sie entschieden worden seien. Dies verletze den Sozialstaatsgrundsatz in ArtikelÂ 20 des Grundgesetzes (GG). In Anbetracht dessen, dass seine Tochter eine geistige Entwicklung wie ein 11-jÃ¤hriges Kind aufweise, sei Kinderzuschlag fÃ¼r sie ab 2003 bis auf weiteres zu zahlen.

Â

Der KlÃ¤ger beantragt sinngemÃ¤Ã,

Â

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichtes Leipzig vom 18.Â Dezember 2023 aufzuheben sowie die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom 23.Â Juni 2023 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.Â August 2023 zu verurteilen, ihm Kinderzuschlag fÃ¼r seine Tochter Yâ¦. ab 2003 in gesetzlicher HÃ¶he zu zahlen,

hilfsweise

ihm Kinderzuschlag fÃ¼r seine Tochter Yâ¦. fÃ¼r die Jahre 2006 bis 2017 in gesetzlicher HÃ¶he zu zahlen.

Â

Die Beklagte beantragt,

Â

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Der Anspruch auf Kinderzuschlag scheide bereits deshalb aus, weil die Tochter des KlÃ¤gers zum Zeitpunkt der Antragstellung das 25. Lebensjahr vollendet gehabt habe. Der Vortrag des KlÃ¤gers im Berufungsverfahren sei nicht geeignet, eine andere Beurteilung vorzunehmen.

Â

Der KlÃ¤ger hat hierzu unter anderem erwidert, dass er und seine Familie im Jahr 2003 in Deutschland angekommen seien; sie hÃ¤tten sich schlecht verstÃ¤ndigen kÃ¶nnen. Sie hÃ¤tten auch nicht Ã¼ber ihre Rechte und die Rechte von Invaliden gewusst. Die Beklagte habe immer bei ihnen IrrtÃ¼mer verursacht. Wenn fÃ¼r einen Anspruch auf Kinderzuschlag maÃgebend sei, dass das Kind noch nicht das 25.Â Lebensjahr vollendet habe, werde die â Wiederherstellung der Gerechtigkeitâ in der Weise gefordert, dass von 2006 bis 2017 Kinderzuschlag zu zahlen sei.

Â

Die Beklagte hat im Schriftsatz vom 20. MÃ¤rz 2024 der KlageÃ¤nderung widersprochen. Die KlageÃ¤nderung sei nicht sachdienlich, weil die geÃ¤nderte Klage mangels Sachentscheidungsvoraussetzung als unzulÃ¤ssig abgewiesen werden mÃ¼sste. FÃ¼r das Begehren, Kinderzuschlag fÃ¼r die Jahre 2006 bis 2017 zu gewÃ¤hren, fehle es an einem ablehnenden Bescheid und mithin an dem vor einer Klage durchzufÃ¼hrenden Vorverfahren.

Â

In den Schreiben vom 27. MÃ¤rz 2024 und 17.Â April 2024 hat der KlÃ¤ger geltend gemacht, dass seine Tochter Mitglied der israelitischen Religionsgemeinde sei, ebenso wie seine Ehefrau und sein verstorbener Sohn. Nach dem Urteil des EuropÃ¤ischen Gerichtshofes vom 11.Â September 2018 (Az.: C-68/17) dÃ¼rften die Juden in Deutschland nicht diskriminiert werden.

Â

Der KlÃ¤ger hat in der Berufungsschrift um eine Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung gebeten. Die Beklagte hat dieser Verfahrensweise im Schriftsatz vom 20. MÃ¤rz 2024 zugestimmt.

Â

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakten aus beiden VerfahrenszÃ¼gen sowie die beigezogene Verwaltungsakte der Beklagten (e-Akte, 210Â Seiten) Bezug genommen.

Â

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde

Â

I. Das Gericht entscheidet gemÃ¤Ã Â§Â 153 Abs.Â 1 in Verbindung mit Â§Â 124 Abs.Â 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) mit EinverstÃ¤ndnis der Beteiligten ohne

mÃ¼ndliche Verhandlung Ã¼ber die Berufung.

Â

II. Gegenstand des Berufungsverfahrens ist der angefochtene Gerichtsbescheid vom 18.Â Dezember 2023 mit der Entscheidung, dass die auf Zahlung von Kinderzuschlag ab Juni 2023 gerichtete Klage abgewiesen wird. Hingegen ist weder ein Anspruch auf Zahlung von Kinderzuschlag ab dem Jahr 2003 noch auf Zahlung von Kinderzuschlag fÃ¼r die Jahre 2006 bis 2017 Gegenstand des Berufungsverfahrens.

Â

Die Begehren auf Zahlung von Kinderzuschlag fÃ¼r die Zeit vor Juni 2023 hat der KlÃ¤ger erstmals im Berufungsverfahren geltend gemacht. Darin liegt eine KlageÃ¤nderung im Sinne von Â§Â 99 Abs. 1Â SGG und nicht nur eine zulÃ¤ssige, bloÃe Klageerweiterung im Sinne von Â§Â 99 Abs.Â 3 Nr.Â 2 SGG. Denn das ursprÃ¼nglich verfolgte Zahlungsbegehren ab Juni 2023 wird in zeitlicher Hinsicht im Hauptantrag (â□□ab 2003â□□) ausgedehnt und mit dem Hilfsantrag (â□□ab 2006 bis 2017â□□) ersetzt. Damit werden neue StreitgegenstÃ¤nde, das heiÃt neue prozessuale AnsprÃ¼che (vgl. zum Begriff des Streitgegenstandes: Schmidt, in: Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, SGG [14.Â Aufl., 2023], Â§Â 95 Rdnr.Â 5, m.Â w.Â N.), zur Entscheidung gestellt und ein anderes, neues ProzessrechtsverhÃ¤ltnis begrÃ¼ndet.

Â

Eine KlageÃ¤nderung ist zwar auch noch im Berufungsverfahren mÃ¶glich (vgl. Â§Â 153 Abs.Â 1 SGG i.Â V.Â m. Â§Â 99 SGG; vgl. auch Schmidt, a.Â a.Â O., Â§Â 99 Rdnr.Â 5, m.Â w.Â N.). Es gelten aber im Wesentlichen dieselben GrundsÃ¤tze wie in der ersten Instanz. Nach Â§Â 99 Abs. 1Â SGG ist eine Ãnderung der Klage nur zulÃ¤ssig, wenn die Ã¼brigen Beteiligten einwilligen oder das Gericht die Ãnderung fÃ¼r sachdienlich hÃ¤lt. Nach Â§Â 99 Abs.Â 2 SGG ist die Einwilligung der Beteiligten in die Ãnderung der Klage anzunehmen, wenn sie sich, ohne der Ãnderung zu widersprechen, in einem Schriftsatz oder in einer mÃ¼ndlichen Verhandlung auf die abgeÃ¤nderte Klage eingelassen haben. Keine der beiden in Â§Â 99 Abs.Â 1 SGG genannten Voraussetzungen ist vorliegend gegeben. Die Beklagte hat der im Berufungsverfahren erklÃ¤rten KlageÃ¤nderung des KlÃ¤gers ausdrÃ¼cklich widersprochen. Die KlageÃ¤nderung ist auch nicht sachdienlich. Denn die ZeitrÃ¤ume vor Juni 2023 sind nicht Gegenstand des angefochtenen Bescheides vom 23.Â Juni 2023 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.Â August 2023 gewesen. Sie betreffen andere Lebenssachverhalte, zu denen erst noch weitere Ermittlungen angestellt werden mÃ¼ssten. So mÃ¼sste unter anderem geklÃ¤rt werden, ob es fÃ¼r die Zeit vom Jahr 2003 bis Mai 2023 bereits Bescheide in Bezug auf einen Kinderzuschlagsanspruch des KlÃ¤gers fÃ¼r seine Tochter gegeben hat, ob etwaige Bescheide begÃ¼nstigend gewesen sind und ob es Klageverfahren gegeben hat, gegebenenfalls mit welchem Ausgang. Damit wÃ¼rde ein vÃ¶llig neuer Streitstoff in das vorliegende Verfahren eingefÃ¼hrt.

Â

III. Die solchermaÃen beschriebene, das Zahlungsbegehren ab Juni 2023 betreffende Berufung gegen den Gerichtsbescheid vom 18. Dezember 2023 ist zulÃ¤ssig, jedoch nicht begrÃ¼ndet. Das Sozialgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen. Der Bescheid der Beklagten vom 23.Â Juni 2023 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.Â August 2023 ist rechtmÃ¤Ãig, weil der KlÃ¤ger keinen Anspruch auf Zahlung von Kindergeld ab Juni 2023 hat.

Â

1. Die Rechtsgrundlagen betreffend Grund und HÃ¶he eines Anspruches auf Kinderzuschlag finden sich in Â§Â 6a BKGG. Nach Â§Â 6a Abs.Â 1 BKGG erhalten Personen, die die in dieser Regelung bezeichneten Voraussetzungen erfÃ¼llen, fÃ¼r in ihrem Haushalt lebende unverheiratete oder nicht verpartnerte Kinder, â€die noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet habenâ€, einen Kinderzuschlag. Die am 10.Â Mai 1992 geborene Tochter des KlÃ¤gers war am 22.Â Juni 2023, als der KlÃ¤ger bei der Beklagten den Antrag auf Kinderzuschlag stellte, 31 Jahre alt. Sie hatte mithin das 25.Â Lebensjahr vollendet. Nach dem eindeutigen Wortlaut von Â§Â 6a Abs.Â 1 BKGG hat der KlÃ¤ger wegen Erreichens der Altersgrenze seiner Tochter keinen Anspruch auf Kinderzuschlag fÃ¼r sie.

Â

2. Die vom KlÃ¤ger angefÃ¼hrten Argumente fÃ¼hren zu keinem anderen Ergebnis.

Â

a) Soweit der KlÃ¤ger auf Â§Â 2 Abs.Â 2 Nr.Â 3 BKGG Bezug nimmt, ist festzuhalten, dass diese Regelung in einem systematischen Zusammenhang mit Â§Â 1 BKGG, nicht aber zu Â§Â 6a BKGG steht.

Â

(1) In Â§Â 1 BKGG ist geregelt, wer Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz hat. Nach MaÃgabe von Â§Â 1 Abs.Â 1 BKGG erhÃ¤lt ein Anspruchsberechtigter Kindergeld â€fÃ¼r seine Kinderâ€. Kinder in diesem Sinne sind die mit der anspruchsberechtigten Person im ersten Grad verwandten Kinder. MaÃgebend sind die Abstammungsregelungen in Â§Â§Â 1591 und 1592 des BÃ¼rgerlichen Gesetzbuches (BGB) (vgl. Fellmann, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB Sozialrecht Besonderer Teil [2023], Â§Â 2 BKGG Rdnr.Â 30). Eine Altersgrenze in Bezug auf diese Kinder ist nicht vorgesehen.

Â

Â§Â 1 Abs.Â 1 BKGG wird allerdings durch Â§Â 2 BKGG ergÃ¤nzt und konkretisiert. So werden nach Â§Â 2 Abs.Â 1 BKGG als Kinder auch berÃ¼cksichtigt

1.Â vom Berechtigten in seinen Haushalt aufgenommene Kinder seines Ehegatten oder Lebenspartners,

2.Â Pflegekinder im Sinne dieser Nummer und

3.Â vom Berechtigten in seinen Haushalt aufgenommene Enkel.

Â

Vorliegend ist Â§Â 2 Abs.Â 2 BKGG von Bedeutung. Danach wird ein Kind, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, nur berÃ¼cksichtigt, wenn die in diesem Absatz genannten Voraussetzungen gegeben sind. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass vorbehaltlich der Sonderregelungen in Â§Â 2 Abs.Â 2 BKGG Kindergeld nur fÃ¼r minderjÃ¤hrige Kinder erbracht wird.

Â

Kind, sei es eines im Sinne von Â§Â 1 Abs.Â 1 BKGG oder Â§Â 2 Abs.Â 1 BKGG, das eine Behinderung aufweist und das das 18.Â Lebensjahr vollendet hat, wird nach Â§Â 2 Abs.Â 2 Nr.Â 3 HalbsatzÂ 1 BKGG berÃ¼cksichtigt, wenn es wegen kÃ¶rperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung auÃerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Voraussetzung ist, dass die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist (vgl. Â§Â 2 Abs.Â 2 Nr.Â 3 HalbsatzÂ 2 BKGG). Dies bedeutet, dass Eltern behinderter Kinder fÃ¼r diese ohne Begrenzung des Kindesalters einen Anspruch auf Kindergeld haben (vgl. Fellmann, a.Â a.Â O. Â§Â 2 BKGG Rdnr.Â 126).

Â

Die Regelungen zum Kindergeld im Bundeskindergeldgesetz gelten vorbehaltlich spÃ¤terer Ãnderungen seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zum 1.Â Juni 1964 (vgl. Gesetz vom 14.Â April 1964 [BGBl.Â I S.Â 265]). Bereits zuvor waren vergleichbare Regelungen im Gesetz Ã¼ber die GewÃ¤hrung von Kindergeld und die Errichtung von Familienausgleichskassen (Kindergeldgesetz) vom 13.Â November 1954 (BGBl.Â I S.Â 333) enthalten.

Â

Von den Regelungen zum Kindergeld in den Â§Â§Â 1 bis 5 BKGG unabhÃ¤ngig hat der Gesetzgeber zum Kinderzuschlag Regelungen in Â§Â 6a BKGG erst mit Wirkung zum 1.Â Januar 2005 geschaffen (vgl. ArtikelÂ 46 Nr.Â 3, ArtikelÂ 61 Abs.Â 1 des Vierten Gesetzes fÃ¼r moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24.Â Dezember 2003 (BGBl.Â I S.Â 2954).

Â

Nach Â§Â 6a Abs.Â 1 BKGG ist der Kreis der Kinder, fÃ¼r die eine Person Kinderzuschlag erhÃ¤lt, auf die dort beschriebenen Kinder, â die noch nicht das

25.Â Lebensjahr vollendet habenâ□□, begrenzt. Diese Regelung weicht in zweierlei Hinsicht von denen zum Kindergeld ab. Zum einen werden Kinder bis zu dieser Altersgrenze generell beim Kinderzuschlag berÃ¼cksichtigt und nicht wie beim Kindergeld nur unter bestimmten Voraussetzungen auch noch nach Vollendung des 18.Â Lebensjahres. Es ist beim Kinderzuschlag also nicht erforderlich, dass sich das Kind nach Erreichen des 18.Â Lebensjahres zum Beispiel in einer Berufsausbildung befindet (vgl. Â§Â 2 Abs.Â 2 SatzÂ 1 Nr.Â 2 Buchst.Â a BKGG), ein freiwilliges soziales Jahr, ein freiwilliges Ã¶kologisches Jahr oder einen Bundesfreiwilligendienst leistet (vgl. Â§Â 2 Abs.Â 2 SatzÂ 1 Nr.Â 2 Buchst.Â d Doppelbuchst.Â aa bis cc BKGG) oder an einer schwereren Behinderung leidet (vgl. Â§Â 2 Abs.Â 2 SatzÂ 1 Nr.Â 3 BKGG), damit fÃ¼r dieses Kind auch nach Erreichen der VolljÃ¤hrigkeit noch ein Anspruch auf Kinderzuschlag besteht. Zum anderen ist allerdings die generelle Begrenzung auf Kinder, die noch nicht das 25.Â Lebensjahr vollendet haben, abschlieÃ□end. Eine Ausnahme von dieser Altersgrenze ist weder in Â§Â 6a BKGG noch an anderer Stelle vorgesehen.

Â

(2) Diese Abweichungen beruhen auf unterschiedlichen Gesetzeszwecken, die mit dem Kindergeld einerseits und dem Kinderzuschlag andererseits verfolgt werden.

Â

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz dient ebenso wie die Regelungen zu den FreibetrÃ¤gen fÃ¼r Kinder in Â§Â 32 EStG dem Familienlastenausgleich (vgl. BSG, Urteil vom 17.Â Februar 2011 â□□ BÂ 10 KG 5/09Â R â□□ BSGEÂ 107, 239Â ff. = SozRÂ 4-5870 Â§Â 2 Nr.Â 1 = juris Rdnr.26Â f.; vgl. auch Fellmann, a.Â a.Â O. Â§Â 1 BKGG Rdnr.Â 26). Nach Â§Â 31 SatzÂ 1 EStG wird die steuerliche Freistellung eines Einkommensbetrags in HÃ¶he des Existenzminimums eines Kindes einschlieÃ□lich der Bedarfe fÃ¼r Betreuung und Erziehung oder Ausbildung entweder durch die FreibetrÃ¤ge nach Â§Â 32 Abs.Â 6 EStG oder durch Kindergeld nach den Â§Â§Â 62Â ff. EStG bewirkt. Nach Â§Â 31 SatzÂ 2 EStG dient das Kindergeld, soweit es dafÃ¼r nicht erforderlich ist, der FÃ¶rderung der Familie. Ã□hnliches gilt fÃ¼r das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz.

Â

DemgegenÃ¼ber ist der Kinderzuschlag Teil eines umfassenden Gesetzgebungskomplexes zur Regelung der Grundsicherung fÃ¼r Personen, die ihren Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berÃ¼cksichtigenden Einkommen oder VermÃ¶gen sichern kÃ¶nnen und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von AngehÃ¶rigen oder von TrÃ¤gern anderer Sozialleistungen, erhalten (vgl. Â§Â 9 SGBÂ II). So setzt ein Anspruch auf Kinderzuschlag unter anderem voraus, dass bei Bezug des Kinderzuschlags keine HilfebedÃ¼rftigkeit im Sinne des Â§Â 9 SGB II besteht, wobei die Bedarfe nach Â§ 28 SGB II auÃ□er Betracht bleiben (vgl. Â§Â 6a Abs.Â 1 Nr.Â 3 BKGG). Nach Â§Â 6a Abs.Â 3Â SatzÂ 1 BKGG mindert sich, ausgehend vom

HÃ¶chstbetrag, der jeweilige Kinderzuschlag, wenn das Kind nach den Â§Â§Â 11 bis 12 SGBÂ II zu berÃ¼cksichtigendes Einkommen oder VermÃ¶gen hat. Insoweit muss der Bedarf des Kindes nicht von den Eltern abgedeckt werden (vgl. BR-Drs.Â 558/03 S.Â 201 [Zu Abs.Â 3]). Der Kinderzuschlag steht insoweit in einem AlternativverhÃ¤ltnis zu den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGBÂ II (vgl. KÃ¼hl, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGBÂ II [5.Â Aufl., 2020], Â§Â 6a BKGG Rdnr.Â 25). Nach der GesetzesbegrÃ¼ndung soll mit dem Kinderzuschlag vermieden werden, dass Eltern nur wegen der Unterhaltsbelastung fÃ¼r ihre Kinder ArbeitslosengeldÂ II (seit 1.Â Januar 2023: BÃ¼rgergeld; vgl. ArtikelÂ 1 Nr.Â 23 des Gesetzes vom 16.Â Dezember 2022 [BGBl.Â I S.Â 2328]) und Sozialgeld in Anspruch nehmen mÃ¼ssen. AuÃerdem sollen Eltern durch den Kinderzuschlag einen Arbeitsanreiz erhalten (vgl. BR-Drs.Â 558/03, a.Â a.Â O., [Zu Abs.Â 1]; vgl. KÃ¼hl, a.Â a.Â O, Rdnr.Â 36, auch zu den Ãnderungen im Starke-Familien-Gesetz).

Â

b) Die AusfÃ¼hrungen zu Â§ 2 Abs. 2 Nr. 3 BKGG gelten fÃ¼r die Regelung in Â§Â 32 Abs.Â 4 SatzÂ 1 Nr.Â 3 EStG entsprechend.

Â

In Â§Â 32 Abs.Â 1 EStG wird der einkommensteuerrechtliche Begriff des Kindes definiert. Nach Â§Â 32 Abs.Â 4 SatzÂ 1 Nr.Â 3 EStG wird ein Kind, das das 18.Â Lebensjahr vollendet hat, berÃ¼cksichtigt, wenn es wegen kÃ¶rperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung auÃerstande ist, sich selbst zu unterhalten; Voraussetzung ist, dass die Behinderung vor Vollendung des 25.Â Lebensjahres eingetreten ist. Diese Begriffsbestimmung ist unter anderem von Bedeutung fÃ¼r das steuerrechtliche Kindergeld. Nach Â§Â 62 Abs.Â 1 SatzÂ 1 EStG besteht eine Anspruchsberechtigung auf Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz fÃ¼r Kinder im Sinne von Â§Â 63 EStG. Nach Â§Â 63 Abs.Â 1 SatzÂ 1 Nr.Â 1 EStG werden Kinder im Sinne von Â§Â 32 Abs.Â 1 EStG als Kinder berÃ¼cksichtigt. Nach Â§Â 63 Abs.Â 1 SatzÂ 2 EStG gilt Â§Â 32 Abs.Â 3 bis 5 EStG, mithin auch Â§Â 32 Abs.Â 4 SatzÂ 1 Nr.Â 3 EStG, entsprechend.

Â

Wie das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz dient auch das steuerrechtliche Kindergeld dem Familienlastenausgleich (vgl. BFH, Urteil vom 9.Â September 2020 â IIIÂ R 15/20 â BFH/NVÂ 2021, 544Â f. =juris Rdnr.Â 22). Bereits aus diesem Grund kann die Regelung in Â§Â 32 Abs.Â 4 SatzÂ 1 Nr.Â 3 EStG weder direkt noch indirekt zur Auslegung von Regelungen zum Kinderzuschlag herangezogen werden. Dass die Regelung zudem dem Bereich des Steuerrechts und nicht des Sozialrechtes angehÃ¶rt, ist deshalb ohne Bedeutung.

Â

c) Soweit der KlÃ¤ger die Auffassung vertritt, dass nicht das Lebensalter des Kindes,

sondern dessen geistige Entwicklung fÃ¼r einen Anspruch auf Kinderzuschlag maÃgebend sei, findet diese Rechtsauffassung in den Regelungen zum Kinderzuschlag keinerlei StÃ¼tze.

Â

Im Ãbrigen ist es systemgerecht, dass der Gesetzgeber fÃ¼r im Haushalt lebende unverheiratete oder nicht verpartnerte Kinder, die das 25.Â Lebensjahr vollendet haben, keinen Anspruch auf Kinderzuschlag vorsieht. Denn der Kinderzuschlag dient, wie bereits ausgefÃ¼hrt wurde, dazu zu vermeiden, dass Eltern nur wegen der Unterhaltsbelastung fÃ¼r ihre Kinder Arbeitslosengeld II und Sozialgeld in Anspruch nehmen mÃ¼ssen. In eine solche Situation kÃ¶nnen aber Eltern nicht mehr kommen, wenn das dem Haushalt angehÃ¶rende unverheiratete Kind das 25. Lebensjahr vollendet hat. Denn nach Â§Â 7 Abs.Â 3 Nr.Â 4 SGBÂ II gehÃ¶rt zur Bedarfsgemeinschaft eines erwerbsfÃ¤higen Leistungsberechtigten (vgl. Â§Â 7 Abs.Â 3 Nr.Â 1 SGBÂ II) nur ein Kind, wenn es â neben weiteren Voraussetzungen â das 25.Â Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Â

d) Soweit der KlÃ¤ger zum Ausdruck bringt, dass die Leistungen, die seine Tochter auf der Grundlage von SGB XII erhÃ¤lt, nicht auskÃ¶mmlich seien, ist er gehalten, sich diesbezÃ¼glich an die fÃ¼r das SGBÂ XII zustÃ¤ndige BehÃ¶rde zu wenden. Kinderzuschlag ist nach seiner Zweckbestimmung nicht dafÃ¼r vorgesehen, eine tatsÃ¤chliche oder vermeintliche Bedarfsunterdeckung durch Sozialleistungen aus anderen Rechtsgebieten auszugleichen.

Â

e) Der Hinweis des KlÃ¤gers darauf, dass eine Diskriminierung wegen der ZugehÃ¶rigkeit zu einer Religionsgemeinschaft (europa-)rechtlich nicht zulÃ¤ssig sei, ist im vorliegenden Zusammenhang nicht behilflich.

Â

Zwar gebietet der allgemeine Gleichheitssatz aus ArtikelÂ 3 Abs.Â 1 des Grundgesetzes (GG) dem Gesetzgeber, wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln (stÃ¤nd. Rspr des BVerfGâs, vgl. z.Â B. BVerfG, Beschluss vom 7.Â Dezember 2022 â 2Â BvR 988/16 [KÃ¶rperschaftsteuererhÃ¶hungspotenzial] â BVerfGEÂ 164, 347Â ff. = NJWÂ 2023, 1935Â ff. = juris Rdnr.Â 129, m.Â w.Â N.). Vorliegend kommt der Gleichheitssatz jedoch nicht zum Tragen, weil die Tatbestandsvoraussetzungen fÃ¼r einen Anspruch auf Kinderzuschlag unterschiedslos gelten unabhÃ¤ngig davon, welcher Religionsgemeinschaft ein Antragsteller angehÃ¶rt oder ob er konfessionslos ist.

Â

f) Mit seinen AusfÃ¼hrungen zu den unzureichenden Sprachkenntnissen von ihm und seinen FamilienangehÃ¶rigen sowie zur unterbliebenen oder fehlerhaften Beratung durch die Beklagte zielt der KlÃ¤ger auf einen sozialrechtlichen Herstellungsanspruch ab. Aber auch hieraus kann der KlÃ¤ger nicht den geltend gemachten Anspruch auf Kinderzuschlag ab Juni 2023 herleiten.

Â

Nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes setzt der sozialrechtliche Herstellungsanspruch voraus, dass der SozialleistungstrÃ¤ger eine ihm gegenÃ¼ber dem Anspruchsteller obliegende Haupt- oder Nebenpflicht aus dem jeweiligen SozialrechtsverhÃ¤ltnis rechtswidrig nicht oder schlecht erfÃ¼llt hat. Dabei gehÃ¶ren zu den Nebenpflichten, deren Verletzung einen Herstellungsanspruch begrÃ¼nden kann, vor allem die Pflichten zur Beratung (vgl. Â§Â 14 des Sozialgesetzbuches Erstes Buch â Allgemeiner Teil â [SGBÂ I]), Auskunft (vgl. Â§Â 15 SGBÂ I), Belehrung und verstÃ¤ndnisvollen FÃ¶rderung des Versicherten. Diese Pflichten sind verletzt, wenn sie, obwohl ein konkreter Anlass zu den genannten Dienstleistungen bestanden hat, nicht oder nur unzureichend erfÃ¼llt worden sind. Der LeistungstrÃ¤ger ist unter UmstÃ¤nden jedoch auch zu einer Spontanberatung verpflichtet. Weiter ist erforderlich, dass zwischen der Pflichtverletzung des SozialleistungstrÃ¤gers und dem Nachteil des Betroffenen ein ursÃ¤chlicher Zusammenhang besteht (sogenannter Schutzzweckzusammenhang). Erforderlich ist ein objektives Fehlverhalten der Verwaltung, das die Entscheidung des Versicherten Ã¼ber die Wahrnehmung seiner Rechte fehlgeleitet hat. SchlieÃlich muss der durch das pflichtwidrige Verwaltungshandeln eingetretene Nachteil durch eine zulÃ¤ssige Amtshandlung beseitigt werden kÃ¶nnen (vgl. BSG, Urteil vom 20.Â Oktober 2010 â BÂ 13 R 15/10Â R â SozRÂ 4-1500 Â§ 193 Nr. 6 = juris, jeweils Rdnr. 39, m.Â w.Â N.; BSG, Urteil vom 18. Januar 2011 â B 4 AS 29/10 R â SozR 4-1200 Â§ 14 Nr. 15 = juris, jeweils Rdnr.Â 12; m.Â w.Â N.; vgl. auch SÃ¤chs. LSG, Urteil vom 23.Â Juni 2022 â LÂ 3 BK 10/21 â BreithauptÂ 2023, 56Â ff. = juris Rdnr.Â 70, m.Â w.Â N.).

Â

Vorliegend kann dahingestellt bleiben, ob und gegebenenfalls wann die Beklagte einer Beratungspflicht gegenÃ¼ber dem KlÃ¤ger nicht oder unzureichend nachgekommen sein kÃ¶nnte. Der diesbezÃ¼gliche Vortrag des KlÃ¤gers ist unsubstantiiert und beschrÃ¤nkt sich im Ergebnis auf eine bloÃe Behauptung. Einem Anspruch auf der Grundlage eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruches steht aber jedenfalls entgegen, dass die Beklagte den Nachteil aus einem etwaigen pflichtwidrigen Verwaltungshandeln nicht durch eine zulÃ¤ssige Amtshandlung beseitigen kÃ¶nnte. Denn da die Tochter des KlÃ¤gers die in Â§Â 6a BKGG festgelegte Altersgrenze Ã¼berschritten hat, ist es der Beklagten kraft Gesetzes verwehrt, dem KlÃ¤ger Kinderzuschlag fÃ¼r seine Tochter zu gewÃ¤hren.

Â

g) Die sonstigen RÃ¼gen des KlÃ¤gers, die sich auf die Feststellungen des

Sozialgerichtes im Tatbestand des Gerichtsbescheides sowie auf die AusfÃ¼hrungen in den EntscheidungsgrÃ¼nden beziehen, tragen nicht.

Â

In Â§Â 136 Abs.Â 1 SGG ist geregelt, welchen Mindestinhalt ein Urteil enthalten muss. Diese Regelung gilt fÃ¼r Gerichtsbescheide entsprechend (vgl. Â§Â 105 Abs.Â 1 SatzÂ 3 SGG). Nach Â§Â 136 Abs.Â 1 Nr.Â 5 SGG enthÃ¤lt das Urteil die gedrÃ¤ngte Darstellung des Tatbestands. Die Darstellung des Tatbestands kann durch eine Bezugnahme auf den Inhalt der vorbereitenden SchriftsÃ¤tze und auf die zu Protokoll erfolgten Feststellungen ersetzt werden, soweit sich aus ihnen der Sach- und Streitstand richtig und vollstÃ¤ndig ergibt (vgl. Â§Â 136 Abs.Â 2 SatzÂ 1 SGG). Es ist nur der entscheidungserhebliche Sachverhalt aufzunehmen (vgl. Harks, in: Roos/Wahrendorf/MÃ¼ller [Hrsg.], beck-online.GroÃkommentar [Stand: 01.11.2023], Â§Â 136 Rdnr.Â 24). Ferner enthÃ¤lt nach Â§Â 136 Abs.Â 1 Nr.Â 5 SGG das Urteil die EntscheidungsgrÃ¼nde. Nach dem diese Regelung ergÃ¤nzenden Â§Â 128 Abs.Â 1 SatzÂ 1 SGG sind in dem Urteil die GrÃ¼nde anzugeben, die fÃ¼r die richterliche Ãberzeugung leitend gewesen sind. Nach Â§Â 313 Abs.Â 3 der Zivilprozessordnung (ZPO), der Ã¼ber Â§Â 202 SatzÂ 1 SGG im sozialgerichtlichen Verfahren gilt (vgl. BSG, Urteil vom 5.Â MÃ¤rz 2014 â BÂ 12 KR 1/12Â R â SozRÂ 4-2600 Â§Â 229 Nr.Â 2 = juris Rdnr.Â 30), enthalten die EntscheidungsgrÃ¼nde eine kurze Zusammenfassung der ErwÃ¤gungen, auf denen die Entscheidung in tatsÃ¤chlicher und rechtlicher Hinsicht beruht. Das Gericht muss nicht auf jeden Teil des Vortrages eingehen, sondern nur auf den wesentlichen Kern des Tatsachenvortrages zu einer Frage, die fÃ¼r das Verfahren von zentraler Bedeutung ist, sofern das Gericht nach seinem Rechtsstandpunkt den Vortrag nicht fÃ¼r unerheblich oder aber offensichtlich unsubstantiiert betrachtet (vgl.Â BVerfG, Beschluss vom 19.Â Mai 1992 â 1Â BvR 986/91 [RÃ¼ckÃ¼bertragungsanspruch] â BVerfGEÂ 86, 133Â ff. = DVBlÂ 1992, 1215 Â ff. = juris Rdnr.Â 39, m.Â w.Â N.; BVerfG, Beschluss vom 30.Â August 2023 â 1Â BvR 1654/22 â FamRZÂ 2023, 1870Â ff. = juris Rdnr.Â 25, m.Â w.Â N.).

Â

Diesen gesetzlichen Vorgaben genÃ¼gt der Gerichtsbescheid vom 18.Â Dezember 2023. Das Sozialgericht hat darin ausgefÃ¼hrt, dass und aus welchen GrÃ¼nden der KlÃ¤ger fÃ¼r seine Tochter, die das 25.Â Lebensjahr vollendet hat, keinen Anspruch auf Kinderzuschlag hat. DiesbezÃ¼glich hat es auch die entscheidungserheblichen Fakten in den Tatbestand des Gerichtsbescheides aufgenommen. FÃ¼r den geltend gemachten Anspruch auf Kinderzuschlag kommt es nach den oben gemachten AusfÃ¼hrungen weder auf den Stand der Erkrankung der Tochter des KlÃ¤gers noch auf deren Einkommens- und VermÃ¶gensverhÃ¤ltnisse an. Aus diesem Grund hat das Sozialgericht zutreffend davon abgesehen, Feststellungen zur Behinderung und PflegebedÃ¼rftigkeit der Tochter des KlÃ¤gers, zum Inhalt des von ihm erwÃ¤hnten medizinischen Gutachten oder zu den Geldleistungen fÃ¼r die TÃ¤tigkeit der Tochter des KlÃ¤gers in der Werkstatt fÃ¼r Behinderte zu treffen.

Â

Soweit der KlÃ¤ger moniert, dass das Sozialgericht nicht auf die Frage eingegangen sei, weshalb die Beklagte ihm nicht Kinderzuschlag fÃ¼r seine Tochter bis zu deren Vollendung des 25.Â Lebensjahres gezahlt habe, Ã¼bersieht er, dass dies nicht Gegenstand des vorliegenden Klageverfahrens gewesen ist.

Â

Lediglich informatorisch wird angemerkt, dass alleine ein VerstoÃ gegen die Regelung Ã¼ber den Mindestinhalt eines Urteils nicht ausreicht, um einen materiell-rechtlichen Anspruch auf Kinderzuschlag zu begrÃ¼nden. FÃ¼r einen Anspruch ist vielmehr Voraussetzung, dass die im Einzelfall maÃgebenden Tatbestandsvoraussetzungen erfÃ¼llt sind. Dies ist vorliegend, wie sowohl vom Sozialgericht als auch zuvor im Verwaltungsverfahren von der Beklagten zutreffend ausgefÃ¼hrt worden ist, nicht der Fall.

Â

IV. Die Kostenentscheidung beruht auf den Â§Â§ 183, 193 SGG.

Â

V. GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision nach Â§Â 160 Abs.Â 2 SGG liegen nicht vor.

Â

Â

Erstellt am: 24.06.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024